

## HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN IN DER GASTRONOMIE

### INZIDENZSTUFE 1

#### 1.) Testung:

- a) Die Innen- und die Außengastronomie darf grundsätzlich ohne Negativtestnachweis besucht werden. Bitte Ausnahme hierzu beachten (s. Ziff. 2 Buchstabe d)!
- b) Personal mit Kundenkontakt muss, vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben mindestens zweimal in der Woche an einem bestätigten Selbst- oder Schnelltest unter Aufsicht teilnehmen oder einen Negativtestnachweis vorlegen. Für vollständig immunisiertes Personal mit Nachweis der Immunisierung entfällt die Testpflicht.

#### 2.) Organisation im Betrieb:

- a) Es muss eine Zuweisung der Gäste zu einem Sitzplatz bzw. an Theken oder Stehtischen zu einem Stehplatz erfolgen.
- b) Im öffentlichen Raum, zu dem auch die Gastronomie zählt, ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, das bedeutet Abstand zwischen den Tischen bzw. Rückenlehne der Sitzmöbel von 1,50 m. Die Mindestabstände können in der Außengastronomie unterschritten werden, sofern eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert. In der Innengastronomie können die Mindestabstände unterschritten werden, sofern in gut durchlüfteten Räumen oder Räumen mit einer der Raumgröße angepassten Luftfilteranlage eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen vorhanden ist, die ein Übertragung von Viren für den Tisch und kompletten Sitzbereich verhindert.
- c) Eine Überdachung der Freisitzfläche ist möglich. Allerdings muss diese mindestens zu zwei Seiten hin offen sein, damit ein freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel stattfindet.
- d) An einem Tisch (oder im Thekenbereich stehen/ sitzend) gemeinsam Platz nehmen dürfen:
  - Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung
  - Personen aus bis zu 5 Hausständen ohne Personenbegrenzung (zusätzlich dürfen immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen)
  - Ausschließlich immunisierte Personen ohne Begrenzung der Personen oder Hausstände
  - Mit mehr als fünf Hausständen und bis zu 100 Personen, die alle über einen negativen Testnachweis verfügen müssen, Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen **Achtung:** Dies gilt sowohl für die Innen- als auch für die Außengastronomie. Zusätzlich dürfen auch hier immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen
- e) Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Gäste und Personal mit Kundenkontakt, am Platz darf der Gast die Maske abnehmen. Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind vom Angebot auszuschließen.
- f) Private Veranstaltungen und Partys

#### Voraussetzungen für bis zu 100 Gäste im Freien

Private Veranstaltungen – **mit Ausnahme von Partys und vergleichbaren Feiern** – mit 100 Gästen im Freien (zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Hausständen) **ohne Negativtestnachweis** und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wobei die Pflicht

zum Tragen einer Maske entfällt. Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird (Sitzplan).

#### Voraussetzungen für bis zu 250 Gäste im Freien und 150 in den Innenräumen

Private Veranstaltungen – **mit Ausnahme von Partys und vergleichbaren Feiern** – mit bis zu 250 Gästen im Freien oder bis zu 100 Gästen in Innenräumen (zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Hausständen) jeweils mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wobei die Pflicht zum Tragen einer Maske im Außenbereich und mit Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit auch an Tischen im Innenbereich entfällt. Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird (Sitzplan).

#### Voraussetzungen für Party und vergleichbare Feiern

Private Veranstaltungen – **auch in Form von Partys und vergleichbaren Festen** – ohne Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands und zum Tragen von Masken mit bis zu 100 Gästen im Freien oder 50 Gästen (zusätzlich immunisierte Personen) in Innenräumen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.

### **3.) Hygienemaßnahmen:**

- a) Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene,<sup>1</sup> insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen
- b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche<sup>1</sup> in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen
- c) die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen<sup>1</sup> nach jedem Gast-/Kundenkontakt
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mind. 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden bzw. Spülmitteln ausreichend
- e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius,<sup>1</sup>
- f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln o.ä.
- g) In der Innengastronomie ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und Lüftungsintervallen sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen anzupassen. Vorgaben zur Belüftungssituation anderer Behörden (Arbeitsschutz, Bauaufsicht o.a.) sind zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten (§ 6 Abs. 1 S.2 CoronaSchVO).

#### 4.) Rückverfolgbarkeit:

- a) Bei der Nutzung von Sitz- bzw. Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen ist die einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches sicherzustellen. Das bedeutet, dass von allen anwesenden Gästen (mit deren Einverständnis) Name, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse sowie der Zeitraum des Aufenthalts zu erfassen und diese Daten für vier Wochen aufzubewahren sind. Die Kontaktdatenerfassung kann in digitaler oder schriftlicher Form erfolgen. Anwesende Personen, die nicht über die erforderliche technische Ausrüstung für eine angebotene digitale Datenerfassung verfügen, sind kostenfrei unter Zurverfügungstellung eigener technischer Ausrüstung oder papiergebunden zu erfassen. Widerspricht ein Gast der Datenerfassung, so ist dieser Gast vom Angebot auszuschließen. Die personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Datenerfassung ist so zu gestalten, dass die zuständigen Behörden bei Kontrollen vor Ort die erfassten Daten mit den tatsächlichen Personen abgleichen können. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen.

#### Allgemeine Hinweise zur Testung und Immunisierung:

- 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).